



HESSISCHER LANDTAG

23. 01. 2018

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes

A. Problem

Schülerinnen und Schüler können durch ihr Verhalten oder ihre Kleidung die Kommunikation in dem Maße erschweren, dass die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags nicht mehr zu gewährleisten ist. Dies steht im Widerspruch zu dem im § 1 Abs. 1 des HSchG verankerten Recht auf Bildung jedes Einzelnen.

B. Lösung

Die Pflichten der Schülerinnen und Schüler in Bezug auf die Sicherstellung der Kommunikation werden auch im Sinne der Rechtssicherheit konkretisiert.

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Keine.

E. Kosten

Keine.

F. Auswirkungen, die Frauen anders oder in stärkerem Maße betreffen als Männer

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderung

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes**

Vom

Artikel 1

§ 69 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 150) wird wie folgt geändert:

1. Als neuer Abs. 5 wird eingefügt:

"(5) Die Schülerinnen und Schüler dürfen durch ihr Verhalten oder ihre Kleidung die Kommunikation mit den Beteiligten des Schullebens nicht in besonderer Weise erschweren. Dies gilt nicht, wenn einzelne Tätigkeiten oder besondere gesundheitliche Gründe eine Ausnahme erfordern."

2. Der bisherige Abs. 5 wird zu Abs. 6.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Durch die Gesetzesänderung wird die Pflicht verankert, dass Schülerinnen und Schüler durch ihr Verhalten oder ihre Kleidung die Kommunikation mit den Beteiligten des Schullebens nicht in besonderer Weise erschweren dürfen. Die Gewährleistung der Kommunikation stellt eine Grundbedingung des schulischen Wirkens im Hinblick auf die Verwirklichung des in § 2 HSchG normierten Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule dar. Die Kommunikation zwischen den Schülerinnen und Schülern sowie den Lehrkräften und den weiteren Beteiligten des Schullebens setzt dabei auch das Erfassen der Körpersprache, insbesondere der Gesichtsmimik voraus. Insofern ist neben dem Verhalten der Schülerinnen und Schüler auch die Kleidung in Bezug auf die Gewährleistung der Kommunikation maßgeblich. Im täglichen Schul- und Unterrichtsbetrieb kann etwa die aus religiösen Gründen getragene Vollverschleierung von Schülerinnen eine derartige Erschwerung der Kommunikation in besonderer Weise darstellen, so dass die Schule ihrem Bildungsauftrag nach § 2 HSchG nicht entsprechen kann.

Das Verbot in Abs. 5 Satz 1 besteht gemäß Abs. 5 Satz 2 nicht, wenn einzelne Tätigkeiten oder gesundheitliche Gründe eine Ausnahme erfordern.

Wiesbaden, 23. Januar 2018

Der Fraktionsvorsitzende:
Rock